

# Kirchliches Amtsblatt

## für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1923

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 8. Oktober 1923.

**Inhalt:**

Bekanntmachungen: 1) Veranschlagungen der Pfarreinkünfte. 2) Ausführungsbestimmung zum Notgesetz. 3) Tabelle über die Berechnung des Solleinkommens. 4) Gebühren für kirchliche Amtshandlungen. 5) Kirchliche Ausweise. 6) Kollektenverzeichnis. 7) Totengedenktag. 8) Theologischer Lehrkursus in Rostock.

### Zur Ehre Gottes und zum Dienst seiner Kirche!

**Bekanntmachungen.**

1) G.-Nr. III. 6996.

**Betr. Veranschlagungen der Pfarreinkünfte.**

Nach Anlage A des Kirchengesetzes betr. Dienstehkommen der Pröpste, Pastoren usw. ist die Berechnung des Pfarreinkommens für die Zeit vom 1. Juli bis zum 30. September d. J. an die Herren Landesuperintendenten bis zum 15. Oktober d. J. einzureichen. Es sind in allen Fällen die durch die Herren Landesuperintendenten zur Verteilung gekommenen Veranschlagungs-Formulare zu benutzen. Die der Berechnung zu Grunde zu legenden Preissätze sind die folgenden:

**Sommerweide:**

für 1 Kuh oder 1 Pferd . . . . .	22 Millionen	Mark für das Vierteljahr,
„ 1 Starke im 1. Jahre . . . . .	11	„ „ „ „
„ 1 Starke im 2. Jahre . . . . .	16 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ „ „ „
„ 1 Kalb im 1. Jahre . . . . .	8 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„ „ „ „
„ 1 Schaf . . . . .	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	„ „ „ „
„ 1 Schwein . . . . .	600 000	Mark „ „ „
„ 1 Gans oder ein Göffel . . . . .	250 000	„ „ „ „

**Kornlieferungen (vergl. Regierungsblatt Amtl. Beil. 107 v. 2. Okt. d. J.):**

— Preise vom 30. September 1923 —

Raps, je Zentner . . . . .	456 Millionen	Mark,
Weizen, je Zentner . . . . .	334	„ „
Roggen, je Zentner . . . . .	304 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	„ „
Hafer, je Zentner . . . . .	306	„ „

Gerste, je Zentner . . . . .	344	Millionen	Mark,
Speise-Erbfen, je Zentner . . . . .	639	"	"
Futter-Erbfen, je Zentner . . . . .	384	"	"
Buchweizen, je Zentner . . . . .	420	"	"
Mengforn, je Zentner . . . . .	344	"	"

**Sonstige Naturalien:**

Stroh, je Zentner . . . . .	21	Millionen	Mark,	
Heu, je Zentner . . . . .	20	"	"	
Raff, je Zentner . . . . .	5	"	"	
Dung, je einspännige Fuhre . . . . .	20	"	"	
Dung, je zweispännige Fuhre . . . . .	40	"	"	
Kartoffeln, je Zentner . . . . .	52 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	"	
für 1 Hammel (75 Pf.) . . . . .	200	"	"	
" 1 Schaf (60 Pf.) . . . . .	160	"	"	
" 1 Lamm (35 Pf.) . . . . .	80	"	"	
" 1 Gans (10 Pf.) . . . . .	25	"	"	
" 1 Huhn . . . . .	8	"	"	
" 1 Hahn . . . . .	6	"	"	
" 1 Raauhuhn . . . . .	6	"	"	
" 1 Küchlein . . . . .	2	"	"	
" 1 Zentner Schwein, Schlachtgewicht . . . . .	800	"	"	} für durchgehende Lieferungen, sonst der jeweilige Marktpreis.
" 1 Pfund große Fische . . . . .	3	"	"	
" 1 Pfund kleine Fische . . . . .	1	"	"	
" 1 Brot (grobes Landbrot) . . . . .	2	"	"	
" 1 Pfund Mettwurst . . . . .	8	"	"	
" 1 Schock Schafkäse . . . . .	15	"	"	
" 1 Pfund Butter . . . . .	8	"	"	
" 1 Liter Vollmilch . . . . .	800 000	Mark,		
" 1 Liter Magermilch . . . . .	400 000	"		
" 1 geräucherten Schweineshinken (15 Pf.) . . . . .	120	Millionen	Mark,	
" 1 Ei . . . . .	300 000	Mark,		
" 1 Pfund rauhe Wolle . . . . .	9	Millionen	Mark,	
" 1 Knofe Flachß . . . . .	<sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	"	

Der **Auzgarten** ist je Quadratrute mit 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfund Kartoffeln für das Vierteljahr zu berechnen.

**Kilometergelder:**

	ab	ab	ab
	1. Juli	1. August	20. August
Bei Benutzung des eigenen Fahrrades . . . . .	600 M	2400 M	24000 M
Für Fußmärsche . . . . .	400 M	1600 M	16000 M

Diese Sätze gelten für jedes Kilometer der kürzesten Verbindung der Hin- und Rückreise.

**Dienstwohnung:**

Ortsklasse B . . . . .	5	Millionen	Mark	} für das Vierteljahr Juli/Septbr. 1923.
" C . . . . .	4	"	"	
" D . . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	"	"	
" E . . . . .	3	"	"	

Jeder Veranschlagung ist eine Anlage anzufügen, aus der Art und Menge der Lieferungen sowie die Berechnung deutlich zu ersehen sind.

Die Familien-Angaben sind den Bestimmungen der Verfügung G.-Nr. I. 14305 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 1, 1923, S. 12) entsprechend zu machen. Vergl. auch Verfügung G.-Nr. III. 4616 (Kirchl. Amtsbl. Nr. 10, 1923, S. 123/124).

Schwerin, den 2. Oktober 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

2) G.-Nr. III. 6997.

#### Ausführungsbestimmung zum Notgesetz.

Auf Grund § 1, Abs. 2 des Notgesetzes über die Verwendung der Korn-einkünfte der Pfarren vom 21. September 1921, Amtsblatt 14, erläßt der Oberkirchenrat die folgenden Ausführungsbestimmungen:

1. Der für die eigene Haus- und Feldwirtschaft benötigte Jahresbedarf ist zu den vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Preisen in die Veranschlagung an der dafür vorgeschriebenen Stelle einzusetzen.
2. Das für Rechnung der Landeskirchenkasse eingelagerte Korn ist auf der freien Rückseite des Formulars nach folgendem Schema aufzuführen:
  - I. Weizen: 40 Zentner.  
Lagerungsstelle bei: Müllermeister P. in A.
  - II. Roggen: 75 Zentner.  
Lagerungsstelle bei: Kornhändler L. in C.
  - III. Hafer: 30 Zentner.  
Lagerungsstelle: Kornboden der Pfarre.
  - IV. usw.
3. Den Lagerhaltern ist sofort bei Einlieferung anzuzeigen, daß ausschließlich die Landeskirchenkasse für das bei ihnen gelagerte Korn abhebungs-berechtigt ist. Die Abhebung erfolgt nur auf Anweisung des Oberkirchenrats.
4. Die Anmeldung des zurückgehaltenen sowie des eingelagerten Kornes nach dem unter 2 vorgeschriebenen Schema hat jedesmal umgehend durch Postkartennachricht an den Oberkirchenrat zu geschehen. Eine zweite Ausfertigung dieser Anmeldung hat auf der Rückseite der an die Landes-super-intendenturen sofort einzureichenden Veranschlagungen zu erfolgen. Bei jedem späteren Eingang ist sofort ein Verzeichnis über die zurückbehaltenen und die eingelagerte Menge einzureichen.
5. Der in § 1, b vorgeschriebene Ankauf von Korn geschieht durch die Landeskirchenkasse, an die daher die für Korn gezahlten Geldvergütungen unverzüglich zu überweisen sind.

Berichtigungsnachtrag: In den Erläuterungen des Notgesetzes ist zu § 1 (S. 177, zweite Zeile des Absatzes) das Wort „anzurechnen“ zu ersetzen durch „anzusetzen“. Der Ankauf geschieht gemäß den obigen Bestimmungen.

Schwerin, den 4. Oktober 1923.

### Der Oberkirchenrat.

Behm.

3) G.-Nr. III. 6998.

**Tabelle**  
**über die Berechnung des Coleinkommens**  
für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1923.

**Grundgehalt (Monatsbeträge)**

Gruppe IX: 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 —  
1 078 000 — 1 118 000 —  
Gruppe X: 963 000 — 1 009 000 — 1 055 000 — 1 101 000 — 1 147 000 —  
1 193 000 — 1 239 000 — 1 284 000 —

**Ortszuschlag**

Orts- klasse	Monatsbetrag bei einem Grundgehalt		
	über 605 000 <i>M</i> bis 838 000 <i>M</i> Mark	über 838 000 <i>M</i> bis 1 275 000 <i>M</i> Mark	über 1 275 000 <i>M</i> Mark
B	120 000	135 000	150 000
C	104 000	117 000	130 000
D	88 000	99 000	110 000
E	72 000	81 000	90 000

**Rinderzuschlag**

Monatsbetrag bei einem Rinde bis zu 6 Jahren = 80 000 *M*  
" " " " von 6—14 " = 90 000 "  
" " " " " 14—21 " = 100 000 "

**Steuerungszuschlag**

(von der Gesamtsumme des Grundgehalts, Ortszuschlages und  
Rinderzuschlages zu berechnen)

vom 1.—16. Juli 1923 = monatlich 237 ‰, halbmonatlich = 118,5 ‰  
" 17.—31. " " = " 574 ‰, " = 287,— ‰  
" 1.—16. Aug. " = " 6 504 ‰, " = 3 252,— ‰  
" 17.—31. " " = " 13 530 ‰, " = 6 765,— ‰  
" 1.—15. Sept. " = " 38 840 ‰, " = 19 420,— ‰  
" 16.—23. " " = " 199 900 ‰, viertelmonatlich = 49 975,— ‰  
" 23.—30. " " = " 699 900 ‰, " = 174 975,— ‰  
für Juli/September 1923 zusammen 254 792,5 ‰

**Frauzuschlag**

vom 1.—16. Juli 1923 = monatlich 166 000 *M*, halbmonatlich = 83 000 *M*  
" 17.—31. " " = " 332 000 " " = 166 000 "  
" 1.—16. Aug. " = " 3 672 000 " " = 1 836 000 "  
" 17.—31. " " = " 7 500 000 " " = 3 750 000 "  
" 1.—15. Sept. " = " 20 000 000 " " = 10 000 000 "  
" 16.—23. " " = " 100 000 000 " viertelmonatlich = 25 000 000 "  
" 23.—30. " " = " 350 000 000 " " = 87 500 000 "  
für Juli/September 1923 zusammen 128 335 000 *M*

**Musterbeispiel**

Die Berechnung nach Gruppe X für einen Landpastor mit über 14 Dienstjahren und einem Rinde zwischen 14 und 21 Jahren würde sich folgendermaßen stellen:

monatliches Grundgehalt	1 284 000	M
monatlicher Ortszuschlag (Kl. E)	90 000	"
" Rinderzuschlag	100 000	"
zusammen monatlich	<u>1 474 000</u>	M
für Juli/September $3 \times 1 474 000$ M	=	4 422 000 M
254 792,5 % S.-Z. von 1 474 000 M	=	3 755 641 450 "
+ Frauenzuschlag	=	128 335 000 "
Gesamteinkommen	<u>3 888 398 450</u>	M
oder nach oben abgerundet	<u>3 888 399 000</u>	M

Die Sätze, betr. Grundgehalt, Ortszuschlag, Rinderzuschlag, sind auch für die Oktoberberechnungen dieselben geblieben. Der Gesamtbetrag ist bis auf weiteres laut Reg.-Bl. Nr. 128 mit der Meßzahl 7000 zu multiplizieren. Der Frauenzuschlag beträgt ab 1. Oktober 1923 = 50 000 M monatlich und ist ebenfalls mit der jeweiligen Meßzahl zu multiplizieren.

Schwerin, den 1. Oktober 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

4) G.-Nr. III, 6836.

**Betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen.**

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 14 S. 180 bekanntgegebenen Gebühren für kirchliche Amtshandlungen werden auf das Vierfache der dort festgesetzten Beträge erhöht. Diese Erhöhung tritt am Tage nach dem Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.

Es sind also fortan zu erheben:

1. für eine Hausstaufe 10 Millionen Mark bzw. 1 Million Mark,
2. für eine Hausstrauung das 8 000 000fache des Friedenssatzes, mindestens jedoch 100 Millionen Mark für den Pastor,
3. für Beerdigungen das 4 000 000fache der Friedensgebühren,
4. für die Konfirmation das 4 000 000fache der Friedenssätze.

Die übrigen Bestimmungen des Kirchengesetzes, betr. Gebühren für kirchliche Amtshandlungen, bleiben in der Fassung vom 6. März bzw. 2. Juni d. Jz. (vergl. Kirchliches Amtsblatt Nr. 4 und 9) von Bestand. Die Erhöhung der Gebühren geschieht auf Grund des letzten Absatzes des genannten Gesetzes vom 15. Dezember 1922.

Schwerin, den 28. September 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

5) G.-Nr. III. 6811.

**Betr. Kirchliche Ausweise.**

Der hohen Kosten wegen muß von einer Neu-Auflage der Kirchlichen Ausweise einstweilen Abstand genommen werden. Es ist nur noch ein geringer Restbestand von einigen hundert Exemplaren vorhanden. Es können daher Kirchliche Ausweise nur in beschränkter Zahl abgegeben werden. Es wird darauf ankommen, daß die Gemeinden sich mit der für die Konfirmation 1924 erforderlichen Anzahl von Kirchlichen Ausweisen eindecken. Es können daher nur Bestellungen nach Maßgabe der noch vorhandenen Exemplare Berücksichtigung finden, bei denen ausdrücklich vermerkt ist, daß die bestellten Exemplare für die Konfirmanden des Jahres 1924 gebraucht werden. Taufbescheinigungen sind fortan bis auf weiteres in der bei Millies, Kirchenbuchführung abgedruckten Form auszustellen. Der Preis der Kirchlichen Ausweise beträgt 2000 Mark je Stück, zuzüglich Portokosten.

Schwerin, den 27. September 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

6) G.-Nr. III. 6918.

**Kollektenverzeichnis**

für das Vierteljahr Oktober/Dezember 1923.

- |  |  |
|--|--|
| 7. Oktober, 19. nach Trinitatis:                             | Kollekte für Förderung des kirchlichen Gesangwesens. (S. Kirchliches Amtsblatt Nr. 14.)  |
| 21. Oktober, 21. nach Trinitatis:                            | Kollekte für kirchlichen Notstandsfonds. An die Oberkirchenratskasse einzusenden.  |
| 4. November, 23. nach Trinitatis, Reformationstag:           | Kollekte für den evangelisch-lutherischen Gotteskasten. An Domprediger Ditz in Güstrow einzusenden.                                  |
| 21. November, Buß- und Betttag zum Schluß des Kirchenjahres: | Kollekte für die Hausarmen der Gemeinde bezw. für Gemeindepflege.  |
| 25. November, 26. nach Trinitatis:                           | Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen. An die Oberkirchenrats-Kasse einzusenden.  |
| Weihnachten:   | Kollekte für das Stift Bethlehem in Ludwigslust. Ertrag an den Stifts-Vorstand.  |
| An Sonntagen nach freier Wahl:                               | Kollekte für das Anna-Hospital in Schwerin. Ertrag an Regierungs- und Forstrat Gerlach (Schwerin), Rostocker Straße 20, einzusenden. |
|  | Kollekte für den Evangelischen Bund. (S. Kirchliches Amtsblatt Nr. 9, 11.)   |

Schwerin, den 28. September 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

7) G.-Nr. III. 6919.

**Betr. Totengedenktag.**

Nach dem Kirchengesetz vom 18. Mai d. J. betr. Einführung und Feier eines Totengedenktages und den zu diesem Gesetz gleichzeitig erlassenen Ausführungsbestimmungen (Kirchl. Amtsblatt Nr. 9 d. J. S. 99) ist der letzte Sonntag nach dem Trinitatisfest — in diesem Jahre also der 26. Sonntag nach Trinitatis, der 25. November — als Totengedenktag zu begehen.

Wie in den Vorjahren ist auch diesmal an dem letzten Trinitatissonntag eine Kollekte zugunsten der Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen einzusammeln, deren Ertrag an die Oberkirchenratskasse einzusenden ist.

Schwerin, den 29. September 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

8) G.-Nr. III. 6999.

**Theologischer Lehrkursus in Rostock.**

Die theologische Fakultät der Universität Rostock veranstaltet in Rostock von Dienstag, den 23., bis Freitag, den 26. Oktober d. J., für Geistliche und theologisch interessierte Laien einen „Theologischen Lehrkursus“, auf den der Oberkirchenrat die Herren Pastoren hierdurch aufmerksam macht. Es werden folgende Vorlesungen gehalten werden:

„Die Theologie des unbekanntes Gottes (A. Barth)“: Prof. D. Althaus.

„Das Problem des Leidens im Alten Testament“: Prof. D. Baumgärtel.

„Die gegenwärtige Lage der Synoptikerforschung“: Prof. D. Baumgärtel.

„Wider die Alleinherrschaft der Predigt“: Prof. D. Gilbert.

„Die Volkstümlichkeit unserer Wortverkündigung“: Prof. D. Gilbert.

„Gewalt und Freiheit in der Geschichte der christlichen Frömmigkeit“:  
Prof. D. von Walter.

„Vorzüge und Mängel der römischen, reformierten und lutherischen Kirche“:  
Geh. Konsistorialrat Prof. D. Dr. Walther.

Beginn Dienstag, den 23. Oktober, vormittags 9 Uhr, im Universitätsgebäude.

Schwerin, den 4. Oktober 1923.

**Der Oberkirchenrat.**

Behm.

Seite 192  
(leer)